

A m t s - B l a t t der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück II. —

Breslau, den 19ten Januar 1814.

Bestimmungen über den, mit dem 1sten Januar 1814 eintretenden
Geschäftsgang bei dem Finanz-Ministerio.

In Gemässheit der an mich ergangenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26sten v. M., wovon der unter demselben Tage an den Staatskanzler, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz erlassene, und in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Königl. Befehl, einen Auszug enthält, habe ich nunmehr den Geschäftsgang und die ganze Dienstform in dem mir anvertrauten Ministerio angeordnet. Dem Publico und den dabei interessirten Personen und Behörden wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß vom 1sten Januar 1814 an alle bisherigen Abtheilungen und Zwischen-Instanzen des Finanz-Ministerii und zwar:

das Departement für die Staats-Einkünfte,
das Departement für die Staats-Cassen,
das Finanz-Collegium, und die mit demselben verbunden gewesene Staats-schulden-Section,
die Immediat-Commission zur Veräußerung der Domainen,
die Section für die Domainen und Forsten, und
die Section für die directen und indirecten Abgaben, so wie auch
die Commission zur Verwaltung der säcularisierten geistlichen Güter,
aufgeldet worden, und daß alle Finanz-Sachen, ohne Ausnahme, unmittelbar von mir ressortiren, und alle Berichte, Vorstellungen und Anfragen, welche darauf Bezug haben, an mich zu richten sind.

Um die nöthige Einheit und Uebereinstimmung in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung herzustellen, sind die Geschäfte des Ministerii in Bureau vertheilt, in welchen durch mündliche Vorträge bei mir, die bisherigen Correspondenzen der Behörden erseht, und das Allgemeine sowohl, als das Detail des Finanzdienstes, meiner unmittelbaren Leitung und Rücksicht näher gebracht werden.

Es sind zu dem Ende:

- I. Ein Central-Bureau, welches das Ganze der formellen Geschäftsführung zusammenhält.
- II. Ein Verwaltungs-Bureau der Domainen, Forsten, Jagden und directen Steuern, welches den Vortrag über die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der Dominial-Einkünfte, so wie die Verwaltung und resp. Veräußerung und Verleihung der Domainengüter, imgleichen die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle aller Grund und übrigen directen Steuern hat.
- III. Ein Verwaltungs-Bureau der indirekten Steuern und Abgaben, welches die Vorträge über die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der auf der Consumption, dem Handel, dem Gewerbe und der Industrie ruhenden Abgaben übernimmt.
- IV. Ein Bureau für das Cassen- und Rechnungs-Wesen oder die Staatsbuchhaltrei, welches außer den Vorträgen über das Staatswesen, das Gegenbuch der ganzen Staats-Haushaltung und aller Geldrechnungen derselben, sowohl gegen die General- als Provinzial-Cassen des Staats führt, und eine solche Einrichtung erhält, daß mittelst derselben die ganze Geld-Wirthschaft des Staats zu jeder Zeit zu übersehen ist.
- V. Ein Bureau für die außerordentlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats, und die Geld-Institute derselben, welches den Vortrag in Allem, was die Operationen des Staats zu Gründung außerordentlicher Hülfsquellen, oder die Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse betrifft; imgleichen auch die Institute der Seehandlung, der Bank und der Lotterie besorgt.
- VI. Ein Bureau für das Staatschuldenwesen, welches, so lange bis über die Vergütung und successive Amortisation der Staatschuld ein allgemeiner feststehender Plan entworfen, und von des Königs Majestät sanctionirt seyn wird, der größern Klarheit und besserer Uebersicht wegen, eine eigne für sich bestehende Verwaltung ausmacht, und dessen Rossort sich lediglich auf die eigentliche Staatschuld bezieht. Die über die Geld-Institute und das Credit-

wesen der Provinzen, Corporationen und Gemeinden vorkommenden Gegenstände, kommen durch das Bureau V bei mir zum Vortrage.

VII. Ein Bureau für die Salzpathie und die Münze, in welchem die dahin einschlagenden Gegenstände bis zu einer anderweiten Bestimmung bearbeitet werden, und wobei in der bisherigen wesentlichen Verfassung vor der Hand nichts geändert wird.

VIII. Ein Bureau für die Finanz-Verwaltung der wieder eroberten Provinzen des Königreichs, welches, so lange der Krieg dauert, ein, wiewohl nur transitorisch bestehendes Bureau des Ministerii ausmacht, und welches die Verwaltung aller Einkünfte und Ausgaben, so wie überhaupt aller Finanz-Angelegenheiten der wieder eroberten oder von unsrigen Armen besetzten Länder besorgt;

in meinem Diensthause eingerichtet worden, woselbst sich die Mitglieder derselben, und die dazu gehörigen Subaltern-Offizianten, zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte täglich, in den festgesetzten Stunden, versammeln werden.

Alle Verfügungen und Ausfertigungen ergehen, bis ich darüber anderweit bestimme, unter meiner alleinigen Unterschrift, und im Falle ich wegen Dienstgeschäften abwesend seyn muß, wird den resp. Bureaux der Geschäftsgang durch ein besonders Reglement vorgezeichnet werden, und die Bescheide und Verfügungen werden in den Fällen, wo ich mit die Entscheidung nicht selbst vor behalte, und die Sachen nicht nachsenden lasse, von den Directoren der Bureaux in meinem Auftrage vollzogen werden.

Berlin, den 30sten Decbr. 1813.

Der Finanz-Minister Bülow.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 8 Wegen der den Land-Dragonern und Polizei-Bereutern bewilligten Polizei-Uniform.

Den Land-Dragonern und Polizei-Bereutern als Polizei-Offizianten ist, um sie im Dienst auszuzeichnen, die Tragung der Uniform der städtischen Polizei-Sergeanten gestattet worden. Selbige besteht

- 1) In einem Rocke von dunkelblauer Farbe mit carmoisinfrothen Kragen und Aufschlägen mit gelben Adler = Knopfen, und einer kleinen goldenen Schnur auf der Achsel, und in weißtuchnen Unterkleidern.
- 2) In einem großen dreieckigen Hutte mit der gewöhnlichen National-Kofarde.
- 3) In einem Säbel mit einem kleinen goldenen Port d'épée an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen an einer schwarzledernen überhangenden Kuppel.

Die Landdragoner und Polizei-Bereuter haben sich hiernach zu achten.

P. D. VII. Deesbr. 610. Breslau, den 4ten Januar 1814.

Polizei- Deputation der Bresl. Regierung.

No. 9. Die Stempel-Freiheit der Gehalts-Duitungen inaktiver Officiere betreffend.

Da des Herrn Staats-Canzlers Excellenz auf den Antrag des Herrn General-Major und Geheimen Staats-Rath v. Hake sich bewogen gefunden haben, zu Gunsten der inaktiven Officiere den Gehalts-Duitungen derselben die Stempel-Freiheit zu bewilligen, so wird solches in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben vom 14ten December a. pr. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. V. Januar 10. Breslau, den 4ten Januar 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben - Deputation der Bresl. Regierung.

No. 10. Wegen Erhebung des Kriegs-Imposts von allen aus fremden, jetzt der freien Schiffarth zugänglichen Hafenplätzen eingehenden Weinen.

Nach einer unterm 8ten v. M. und Jahres Seitens des Herrn Geheimen Staats-Rath von Heydebreck ergangenen Verfügung, müssen auch alle aus fremden, jetzt der freien Schiffarth zugänglichen Hafenplätzen eingehende Weine, bis auf Weiteres, dem Kriegs-Impost unterworfen werden.

Dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll-Kemtern des Breslauischen Regierungs-Departements machen wir diese Festsetzung zur Nachachtung hierdurch bekannt.

A. D. Nro. 2. Januar VI. Breslau, den 5ten Januar 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Kro. 31. Betreffend die Declarationen der städtischen Brauer und Brandweinbrenner zum Einnehmen.

Den bestehenden Vorschriften zufolge, darf von den städtischen Bierbrauern und Brandweinbrennern keine Einnmeischung anders, als in Gegenwart eines dazu bestimmten Accise-Offizianten, vorgenommen werden.

- Es ist aber hin und wieder der Uebelstand eingetreten, daß die Offizienten von den respektiven Steuerschuldigen oft zur ungewöhnlichen Zeit zu den Einmeischungen herbeigerufen, und dadurch von anderen Dienst-Geschäften abgehalten worden sind.

Um dem abzuhelfen, und ein angemessenes Verfahren einzuführen, hat die
Vorgesetzte Staats-Behörde unterm 25sten September v. J. festgesetzt:

dass von nun an jeder städtische Brauer und Brandweinbrenner, welcher Nachmittags einmeischen will, folches an demselben Tage Vormittags, und jeder der Vormittags einmeischen will, dies Tages zuvor Nachmittags, und zwar im ersten, wie im anderen Falle, während den Expeditions-Stunden, dem Accise-Amts seines Wohnortes, mit bestimmter Angabe der Stunde, declariren muss.

Das Accise-Amt hat diese Declaration sofort in ein besonderes, nach dem hier folgenden Schema zu führendes Meisch-Declarations-Buch, in der Zeitfolge, einzutragen.

Declaration zum Meischen.

Name der Brauer und Brandwein- brenner.	Der Brauer			Der Brenner			Unterschrift der Beamten, zum Beweise, dass sie von der Declaration Notiz genommen.
	Datum	Vormit- tags	Nach- mittags	Datum	Vormit- tags	Nach- mittags	
Stunde	Stunde	Stunde					

Des Tages zweimal müssen sich die Accise-Ausseher auf dem Accise-Amte versammeln, das Meisch-Declarations-Buch einsehen, und ein jeder derselben

muß die für sein Revier vorgekommenen Declarationen in sein Taschenbuch eintragen, und den Einmischungen zur bestimmten Stunde beizwohnen.

Die Brauer und Brandweinbrenner aber sind verpflichtet, nicht nur die Zeit ihrer Einmischungen genau anzugeben, wibrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie wegen des Andranges der Geschäfte warten müssen, sondern auch, selbst bei etwanigen Richterscheinen der Officianten zur declarirten Zeit, eigenmächtige Einmischungen ohne Beisein des Accise- Beamten durchaus nicht zu unternehmen.

Derjenige, der dieses dennoch thut, wird unnachgieblich den Gesetzen gemäß gestraft werden.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß der Gewerbetreibende, der zur Ungebühr in seinen Einmischungen durch Verspätung der Officianten aufgehalten wird, darüber bei dem Stadt- Inspector oder Accise- Amte Beschwerde zu führen berechtigt ist, und daß die Unregelmäßigkeit für die Folge abgestellt, auch der Beamte, dem hierunter etwas zur Last fällt, zur Strafe gezogen, und eintretenden Falls selbst zum Schaden- Ersatz angehalten werden muß.

Die städtischen Brauer und Brandweinbrenner haben sich hiernach gebührend zu achten, ingleichen die Aemter und Aufseher des hiesigen Regierung-Departements.

Die Herrn Steuer- Räthe und Stadt- Inspectoren werden über die strikte Befolgung der hier nur in Gemäßheit der früheren gesetzlichen Bestimmungen gegebenen Vorschriften wachen.

A. D. Nro. 92. Januar VI. Breslau, den 5ten Januar 1814.
Breslauer und Neisser Abgaben- Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 12. Betreffend die Aufnahme der Personen- Steuer pro 18 $\frac{1}{2}$.

Wegen der im laufenden Monath aufzunehmenden Personen- Steuer pro 18 $\frac{1}{2}$, sind schon mehrere Anfragen geschehen, wie es mit den Frauen und Kindern, deren Männer und Väter im Militair dienen, gehalten werden soll; wir bestimmen daher sowohl über diesen Gegenstand, als überhaupt wegen dieser Aufnahme folgendes.

- 1) Es sind alle und jede in einem Orte befindliche Personen vom 12ten Jahre an, also auch die Frauen und Kinder der Soldaten und Landwehr- Männer, ohne Ausnahme aufzunehmen.

- 2) Bis die Männer und Väter dieser Frauen und Kinder vom Arme-Dienst zurückkehren, werden die Personal-Steuert-Ausfälle pro $18\frac{1}{4}\text{f}.$, wie pro $18\frac{1}{2}\text{f}.$ geschiehet, in die halbjährigen Abgangs-Listen gebracht.
- 3) Die Aufnahme dieser Steuert muß genau nach der Personal-Steuert-Instruktion §. 5 und 8. (pag. 566 und 567 des Amts-Blattes pro 1812) vollzogen werden, und es ist ernstlich darauf zu sehen, daß diejenigen Kinder, welche jetzt das 12te Jahr erreichen, in Zugang gebracht werden, weil sonst nach dem Abschnitt IV. gedachter Instruktion verfahren werden wird.
- 4) Jede Special Aufnahme-Liste muß nach §. 6. die vorschriftsmäßige Balance wegen Zu- und Abgang gegen die Aufnahme pro $18\frac{1}{4}\text{f}.$ enthalten, und es müssen schlechterdings die Abgänge namentlich, nicht aber wie pro $18\frac{1}{2}\text{f}.$ in einigen Kreisen hin und wider geschehen, nur summarisch nachgewiesen werden; deshalb haben die Herren Landräthe und Steuer-Einnehmer, bevor sie die Haupt-Liste nach §. 8. anfertigen, gedachte Special-Nachweisungen genau zu prüfen, und zu certificiren.
- 5) Die Beendigung dieser Aufnahme, und Einreichung der Haupt-Nachweisungen nebst Specialien erwarten wir von den Herren Landräthen bis zum 15ten Februar c.

Nach dem §. 7. der Personalsteuer-Instruktion und nach dem Publicando vom 26sten November 1812 (Nro. 444. pag. 572. des Amts-Blattes für das Jahr 1812.) ist unter einem die Aufnahme der Haussteuer und unfixirten Contribution von den Landräthen und respectiven Steueramtlichen Behörden zu bewirken.

F. D. VIII. Dec. pr. 398. Breslau, den 6ten Januar 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 13. Wegen Normirung der Gewerbesteuer für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Steuer nach Maßgabe des verbrauchten Materials oder der gezahlten Consumtions-Gefälle bestimmt wird.

In Betref der Normirung des Gewerbesteuersahes für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Steuer nach Maßgabe des verbrauchten Materials oder der gezahlten Consumtions-Gefälle bestimmt wird, ist in dem Falle, wenn das Etatblissement neu entsteht, mithin ein solcher Maßstab noch nicht vorhanden ist, hds. Orts als Richtschnur für die Zukunft festgesetzt worden:

dass

daß die Steuer für das erste Jahr des Etablissements nach der Angabe des sich Etablierenden normirt, wenn sich aber am Ende des ersten Jahres ergiebt, daß der Umfang des betriebenen Gewerbes von der Angabe, um das alterum tantum in plus oder minus differirt, der Unterschied respective nachgehoben oder restituirt werden soll. Von einer geringern Differenz aber wird keine Notiz genommen.

Nach dieser hohen Festschung haben sich demnach sämmtliche Aufnahmen Behörden zu achten, und selbige in vorkommenden Fällen genau zu befolgen.

P. VI. Januar 597. Breslau, den 6ten Januar 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 14. Wegen des zu Berlin errichteten Accise-Amts zur Untersuchung und Entscheidung aller Accise-Zoll- und Steuer-Contraventionen.

Auf Verfügung der Königlichen Abgaben-Section ist für die Haupt-Stadt Berlin und dem dazu gehörigen ländlichen Bezirk zur Untersuchung und Vossstellung sämmtlicher Accise-Zoll- und Steuer-Contraventionen und Defraudationen und deren Entscheidung; so wie zur alleinigen Entscheidung der diesfälligen Prozesse von minderer Bedeutung und zu Genügung der Requisitionen, ein besonderes Inspectors-Amt unter der Firma:

Accise-Amt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin
errichtet worden, welches mit dem 1sten Januar d. J. in Thätigkeit tritt, und seinen Sitz im Packhofs-Gebäude an der Schleusen-Brücke im Eingange Nro. 2. hat.

Es gelangen daher vom 1sten Januar a. c. an, alle in Berlin vorkommenden Denunciationen, und alle auf Untersuchungen Bezug habende Eingaben, Verhandlungen und Schreiben, so wie alle Requisitionen der Untergerichte, Accises-Kemter und aller übrigen Unterbehörden, unmittelbar an diese Behörde.

Nur in Ansehung der Requisitionen der Landes-Kollegien und Obern Behörden findet die Ausnahme statt, daß dieselben an die Königliche Abgaben-Section vorläufig Ressenz gelangen, und von dieser dem gedachten Amtte zugesetzte werden.

Vorstehendes wird hiermit zu Lebemanns Wissenschaft, und besonders der Accise-Zoll- und Consunktions-Steuer-Kemtern im hiesigen Departement bekannt

gemacht, um sich bei ihrer Dienstcorrespondenz mit den Accise-Behörden zu Berlin darnach zu achten.

G. XVII. Decbr. a. c. 98. Breslau, den 8ten Januar 1814.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 15. Die Brodt- und Mehl-Verabreitung an die Frauen der Landwehrmänner betreffend.

Es ist höhern Orts nachzugeben befunden worden, daß die Natural-Brodt- und Mehlverpflegung für die Frauen der bei der Landwehr stehenden Unteroffiziere und Gemeinen, nicht allein für die in den Städten sich aufhaltenden Frauen, sondern auch für die, welche auf dem platten Lande wohnen, allgemein, und ohne Rücksicht, ob sie dieser Unterstützung mehr oder weniger bedürftig, auch ganz davon abgesehen, ob sie vor, oder nach dem 1sten Januar 1810. verheirathet sind, eintreten soll.

Zudem nun auf die wegen dieser Natural-Brodt- und resp. Mehl-Verpflegung, durch das vorjährige Umtsblatt, Stück 31. No. 179. ergangene Verfügung, vom 11ten September vorigen Jahres hingewiesen wird, werden die Herrn Landräthe hierdurch angewiesen, die Nachweisung und resp. Liquidation von diesen Naturalien almonathlich dem Königl. Schlesischen Krieges-Commissariate zur Revision und Approbation einzureichen, und demnächst die Quittungen der Empfänger dem betreffenden Königl. Proviant-Konte a conto der Kreis-Lieferungen anzurechnen.

Da diese Natural Brodt- und Mehl-Verpflegung für die in den Städten wohnenden Frauen von der Landwehr schon mit dem 1sten Septbr. vorigen Jahres angefangen, so ist dieser Termin auch für die auf dem Lande sich aufhaltenden Frauen anzunehmen, und der Verpflegungs-Betrag bis ult. December a. P. nachträglich bei gebachtem Commissariat zu liquidiren.

M. IV. Dec. 512. Breslau den 8ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 16. Wegen der Salz-Vertheilung um die Zuëschwärzungen zu verhüten.

Um Salzausschwärzungen, besonders nach dem Herzogthum Warschau zu verhüten, ist resolvirt worden, bei dem gegenwärtigen Debit den anschlagsmäßigen jährlichen Bedarf der Communen zu beseitigen, und denselben nicht mehr, als den

4ten Theil desselben nach und nach in 3 Raten bis Ende März d. J. aus den Factoreien verabfolgen zu lassen. Es wird solches daher den Landräthlichen Officirien hiermit bekannt gemacht, und haben selbige und die betreffenden Behörden sich hierauf zu achten.

F. VIII. Jan 453. Breslau, den 9ten Januar 1814.

Finanz - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 17. Wegen der den Central - Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen - Steuer zuzuordnenden qualifizirten Subjecte.

In Folge des Antrages der Königlichen Central - Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen - Steuer werden die Magisträte hierdurch angewiesen, auf Verlangen der Departements - Commission qualifizierte Subjecte aus ihrer Mitte, oder wenn dies nach ihrem Geschäfts - Umfange nicht ausführbar sein sollte, auf den Vorschlag der Stadt - Verordneten aus der Bürgerschaft unter spezieller Genehmigung der gedachten Commission zur Uebernahme der Geschäfte der Communal - Commissionen abzuordnen, und sie dabei zu bedeuten, daß sie sich der deshalb an sie ergehenden Aufforderungen um so weniger entzünden könnten, als eines Theils in der Instruction vom 24sten Mai v. J. die Concurrenz der Communal - Behörden ausdrücklich angeordnet ist, anderntheils aber auch die Gemeinden rücksichtlich der, nach den Grundsätzen der Vermögens- und Einkommen - Steuer zu repartirenden Krieges - Lasten dabei näher zur Sache interessirt sind.

P. V. Jan. 289. Breslau, den 11ten Januar 1814.

Polizei - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 18. Nähtere Bestimmung des Russischen Gewichts nach Berliner G. wicht.

Nach dem Verpflegungs - Tarif für die Kaiserl. Russ. Truppen, welcher im Amtsblatt Stück XVIII. pro 1813. No. 117. bekannt gemacht worden, soll ein Pud oder 40 Pfund Russisch, 36 Berliner Pfund gleich seyn. Wenn sich indessen nach näherer Ermittelung ergeben hat, daß ein Pud oder 40 Pfund Russisch genau berechnet 34 Pfund 27 Loth $1\frac{1}{2}$ Quentchen Berliner Gewicht betragen; so ist auf 1 Pud oder 40 Pfund Russisch 35 Pfund Berliner zu berechnen, wornach sich also sämtliche Verpflegungs - Behörden zu achten haben.

M. II. Dec. 327. Breslau, den 11ten Januar 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 19. Wegen der Pässe zur Frankfurter Messe.

Um dem Messerverkehr der Stadt Frankfurth a. d. O. diejenige Erleichterung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse des preußischen Staats gestatten, hat das Königl. Departement der Höhern und Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern verordnet :

- 1) daß den die Messe besuchenden Handelsleuten aus den befreundeten oder solchen Ländern, die von den Königl. Preußischen, oder den alliirten Truppen besetzt sind, der Eingang in die Königl. Staaten auch auf einen Paß der Polizey-Behörde ihres Wohnorts gestattet werden soll, insofern ein solcher Paß mit dem Signalement des Paßfahrers versehen ist; wogegen es in Ansehung der in andern als in den angeführten Staaten wohnenden Kaufleute, bey der Bestimmung des Paß-Reglements vom 20sten März v. Jahres sein Verbleiben behalten soll.
- 2) Daß denselben, welchen vorgedachter maßen der Eingang auf einen Paß der Polizey-Obrigkeit, ihres Wohnorts gestattet wird, die Verbindlichkeit obliegt, von der Polizey-Behörde der erstern preußischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß nach Frankfurth an der Oder zu nehmen, und dagegen ihren mitgebrachten Paß bis zur Rückkehr niederzulegen, daß indessen die Polizey-Behörde dieser Grenzstadt von den folcher gestalt ertheilten Pässen, eheballdigst, sowohl das Königl. Departement der Höhern und Sicherheits-Polizei, und die Provinzial-Regierung, als auch das Königliche Polizei-Directoriuum zu Frankfurth an der Oder benachrichtigen soll; daß ferner
- 3) die von einer preußischen Grenzbehörde mit einem Paß versehenen Handelsleute, denselben bei ihrer Ankunft in Frankfurth bei dem dortigen Polizey-Directorio deponiren, ihn jedoch bey ihrer Abreise mit dem Visa zur Retour über die bei ihrer Hinreise passirte Grenzstadt zurück erhalten sollen, um solchen in letzterer gegen den dort zurück gelassenen Paß, welcher alsdean zum Ausgang aus den Königlichen Staaten zu visieren ist, umzutauschen.

P. VII. Jan. c 860. Breslau, den 13ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 20. Wegen des nicht auszuführenden Bleies und Schießpulvers.

Zur Sicherung des eigenen Bedarfs an Blei und Schießpulver wird auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Staats-Kanzler, Freyherrn von Hardenberg Exellenz, wom

vom 16ten v. M. u. Z., die Ausfuhr dieser beiden Kriegs-Bedürfnisse außer Landes bey Confiscation und unter Vermeidung einer namhaften Geldstrafe gänzlich verboten.

Sämmtliche Handeleute haben sich darnach zu achten, und die polizeilichen und Accise- und Zollamtlichen Behörden mit aller Strenge darauf zu wachen.

P. VI. Jan. c. 780. Breslau den 14ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 21. Betreffend die erneuerte Verfügung, wie es in Ansehung des Herumtragens und Verkaufs kleiner Flugschriften, Bilder, Kupferstiche ic. gehalten werden soll.

Sämmtliche Landräthliche und steuerräthliche Officia, Polizen-Behörden und Magistrate werden hiermit aufgefordert, sich die Verfügung vom 27sten Januar 1811 in Ansehung des Herumtragens und Verkaufs kleiner Flugschriften, Bilder, Kupferstiche u. s. w. in Erinnerung zu halten, und alle Colporteurs oder Druckschriften-Händler zu unterrichten, daß alle bey ihnen als Verkaufswaren angefroffne ungestempelte Bücher, Lieder u. s. w., ohne Rücksicht auf den Inhalt; weggenommen, und confisckt, und selbst, wenn wegen deren Unanständigkeit, die Stempelung-nachgeholt werden dürfte, der Contraventient verpflichtet werden solle, den ganzen Werth als Strafe zu erlegen. Bei Gelegenheit der Jahrmarkte, Wallfahrten, Abfälle und Kirchweihen, wo dergleichen Druckschriften- und Bilderherumträger oder Händler ihre Waaren auslegen, sollen deren Vorräthe an Büchern, Pamphlets, Liedern und Bildern forthin einer genauen Untersuchung unterworfen, und nur diejenigen zum Verkauf frei gelassen werden, welche mit dem Censur-Stempel irgend einer preußischen Polizei-Behörde versehen sind; dagegen diejenigen, denen dies Requisit fehlt, oder die mit einem fälschen Stempel bedruckt befunden werden, weggenommen, und die entdeckte Verfälschung sogleich angezeigt werden soll. Ähnlichen Untersuchungen sollen auch die Buchbinden und Buchdrucker unterworfen werden, wenn von ihnen bekannt wird, daß sie sich mit dem Debit von ungestempelten Drucksachen befassen.

P. D. VI. 606. Jan. Breslau, den 10. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

Nro.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 2. Betreffend das Verfahren bei Obductionen in Criminal-Untersuchungs-Sachen.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird, in Folge der dieserhalb von dem Chef der Justiz sub dato Berlin, den 13. Decbr. C. ergangenem Verordnung, hiermit ernstlich untersagt:

bei Obductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadt-Physicus nur irgend ein christlicher Arzt herbegeholt werden kann, sich eines jüdischen Arztes zu bedienen, da Juden nach Vorschrift der Gesetze in Kriminalsachen nicht als glaubwürdige Zeugen angesehen werden können.

Brieg, den 28sten Decbr. 1813.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 3. Betreffend die einzureichende Uebersicht des Einkommens der Pupillen und Curanden.

Da zu der von der Königl. Breslauschen Regierungs-Abgaben-Deputation zu veranlassenden Superrevision der sämmtlichen Gassen-Steuer-Tableaux des Breslauschen Regierungs-Departements und der dazu gehörigen speciellen Declarationen aus dem Edicte vom 6ten Decbr. 1811 eine genaue Uebersicht des Einkommens der Pupillen und Curanden, dem §. 4. des erwähnten Edicts gemäß erforderlich ist, so wird sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien hierdurch aufgegeben, von allen bei ihnen am 1sten Januar 1812 unter Vermundshaft und Curatel gestandenen Pupillen und Curanden eine genaue und richtige nach unten folgenden Schema zu entwerfende Nachweisung des Vermögens, und des daraus sich ergebenen jährlichen Einkommens schleunigst zu fertigen, und binnen 8 Tagen unmittelbar an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation nach Breslau einzufinden.

Brieg den 28sten Decbr. 1813.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

No.	Maßmen der Pupillen und Curanden. dersel- ben.	Naamen der Vor- munder und Cu- ratoren. dersel- ben.	Wohn- ort der Vor- munder und Cu- ratoren.	Die Pupili- len besitzen an Grund- und Kapit- al - ver- mögen überhaupt	Das Ein- kommen incl. Zinsen et. derselben beträgt jährlich	Davon ist nach dem Edict vom 6. Dec. 1811 an Classen-Steu- er zu bezahlen gewesen	Bemerken- gen.
				Rthlr.	Rthlr. gr. pf.	Rthlr. ar. pf.	

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistische Schul-Rector Franz Voigt bei St. Nicolai zu Breslau, zum wirklichen Rector und Organisten daselbst.

Der Schul-Adjutant Zuckwurst, zum Schullehrer zu Schönbrunn Leobschütz-schen Kreises.

Der invalide Husaren-Unterofficier Jacob Miserra, in der ersten Oberschlesi-schen Provincial-Invaliden-Compagnie, interimistisch zum Land-Dragoner im Schweidnitzschen Kreise.

Der invalide Johann Wischnowski, zum Zuchtknecht im Königl. Arbeitshaus zu Brieg.

T o d e s f á l l e .

Der lutherische Schullehrer Volte in Altvasser, Schweidnitzschen Kreises.

Der lutherische Schullehrer Carl Wilhelm Gleis zu Goy, Ohlauschen Kreises.

Der Rector am Königl. Katholischen Gymnasio zu Neisse, Ruprecht.

Der Kreis-Physicus Doctor Neygesind, Striegarschen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der zu Breslau gestorbene Kretschmer George Gottlieb Baldowksy hat in seinem Testamente dem Convent der Elisabethiner-Jungfrauen daselbst ein Vermächtniß von 200 Rthlr. ausgesetzt.